

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg., Restanzenzeile 90 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Ems: Admerstraße 96.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer Diez und Bad Ems. Verantwortl. f. d. Schriftl. Richard Vets.
---	--	--

Nr. 226

Diez, Dienstag den 25. November 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

L. 7244.

Diez, den 4. November 1919.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden der Büros des Landratsamtes, Kreis Ausschusses und Steueramtes sind für den Verkehr mit dem Publikum wöchentlich von vormittags 7 bis nachmittags 12½ Uhr (neue Zeit) festgesetzt. Innerhalb dieser Zeit und zwar von vormittags 9 bis 12 Uhr mittags ist dem Publikum Gelegenheit zur persönlichen Besprechung mit mir gegeben.

Telephonische Anfragen können nur vormittags, abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, beantwortet werden.

Die vorstehende Regelung des Geschäftsganges ist dringend notwendig geworden, um den Büros die Möglichkeit einer sachgemäßen Erledigung der überaus umfangreichen Dienstgeschäfte zu geben. Die Bevölkerung wird dringend gebeten, hierauf verständnisvolle Rücksicht nehmen und ihre Geschäfte beim Landratsamte innerhalb der vorgenannten Dienststunden erledigen zu wollen.

Der Landrat.

H. V.

Schuerm.

Gelesen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
M. B. Major.

Bekanntmachung.

Nach der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 dürfen Zins- oder Gewinnanteilscheine sowie ausgeloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Stücke von inländischen Wertpapieren nur solchen Banken zur Einlösung, Beileihung oder Gutschrift übergeben und von diesen angenommen werden, bei denen das ganze Wertpapier oder der Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen mit dem Erneuerungsschein hinterlegt sind.

Befindet sich das Wertpapier im Ausland oder im Gewahrsam eines Dritten im Inland, so muß die einlösende inländische Bank im Besitze eines mit einem Stückver-

zeichnis versehenen urkundlichen Nachweises über die anderweitige Aufbewahrung des Wertpapiers sein.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Eigentümer dem für ihn zuständigen Finanz-Amt ein Verzeichnis seines Besizes an Wertpapieren unter Angabe des Nennwertes, der Gattung und sonstigen Unterscheidungsmerkmale in doppelter Ausfertigung einreicht. Die eine Ausfertigung erhält der Inhaber mit einem Bestätigungsvermerk des Finanz-Amtes wieder zurück. Dieses mit dem Bestätigungsvermerk versehene Verzeichnis ist von Fall zu Fall bei Einlösung oder Zahlung von Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie bei Rückzahlung ausgeloster oder gekündigter Stücke der Bank vorzulegen.

Besitzer von inländischen Wertpapieren, welche von dieser Vorschrift Gebrauch machen wollen, werden ersucht, das Verzeichnis über ihren Besitz an inländischen Wertpapieren in doppelter Ausfertigung

an das Finanz-Amt in Diez, Bahnhofstraße Nr. 21 einzureichen.

Für das Verzeichnis wird das unterstehende Muster vorgeschrieben.

Es wird gebeten, für die Aufstellung des Verzeichnisses ganze Bogen zu verwenden, damit von vornherein Vorkehrung dafür getroffen ist, daß Änderungen in dem Kapitalbestande durch Zu- und Abgänge später berücksichtigt werden können.

Diez, den 21. November 1919.

Der Vorsitzende des Finanz-Amtes

H. V.

Schuerm.

Tg.-Nr. 2194.

Verzeichnis

über den Kapitalbesitz de

zu

Serie	Nr.	%	Bezeichnung des Wertpapiers	Nennwert
Titel				M.

Gelesen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
M. B. Major.

Diez, den 20. November 1919.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.
des Kreises.

Ich ersuche, mir unter Verwendung einer Nachweisung untenstehenden Inhaltes bis zum 28. d. Mts. eine Uebersicht über die vorhandenen Polizeibeamte und der entstandenen

Gesamtausgaben für die Polizeiverwaltung, getrennt nach persönlichen und sachlichen, anzugeben. Ich bemerke, daß es sich nur um zahlenmäßige, nicht um namentliche Ausgaben handelt. Im Interesse einer beschleunigten Erledigung ist pünktliche Innehaltung des gesetzten Termines erforderlich.

Kommunale Polizeiverwaltung in

Regierungsbezirk

bestehend aus der Landgemeinde

1.	2.		3.		4.		5.			6.
Lfd. Nr.	Polizei-Büro-Beamte		Polizei-Beamte in Zivil		Polizei-Exekutiv-Beamte i. Uniform		entstehende Kosten im Jahre 1919			Bemerkungen
	1919 vor- handen	1913 gemäß Etat	1919 vor- handen	1913 gemäß Etat	1919 vor- handen	1913 gemäß Etat	etat- mäßige	durch Teurungs- zulagen laufende	ins- gesamt	

Der Landrat.
J. B.
Scheuern.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

über die Rückgabe von Gegenständen, die aus den von deutschen Truppen besetzt gewesenen Gebieten stammen.

Die Waffenstillstandsvereinbarungen verpflichten Deutschland bekanntlich zur Rückgabe bestimmter Arten von Gegenständen, wie Gelder, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Maschinen usw., die aus den von deutschen Truppen besetzten Gebieten nach Deutschland verbracht worden sind. Der Artikel 238 des Friedensvertrages dehnt diese Verpflichtung auf Gegenstände aller Art aus, die aus den besetzten Gebieten fortgenommen oder daselbst beschlagnahmt oder sequestriert worden sind und auf deutschem Gebiete festgestellt werden können. Das Verfahren soll von dem im Friedensvertrag vorgesehenen Wiedergutmachungsausschuß bestimmt werden, bis zur Einführung dieses Verfahrens soll die Rückgabe nach Maßgabe der Waffenstillstandsvereinbarungen fortgesetzt werden.

Die hiernach zu bewirkende Restitution ist von der Deutschen Wiedergutmachungskommission bereits in großem Umfang durchgeführt worden. Es liegt aber im deutschen Interesse, sie mit möglichster Beschleunigung zu Ende zu bringen, und zwar auch insoweit, als die Verpflichtung zur Rückgabe an sich erst mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages begründet wird. Die Rückgabe von Tieren und Maschinen erfolgt in einem bereits geregelten besonderen Verfahren. Es handelt sich nunmehr darum, auch die Rücklieferung beweglicher Sachen anderer Art, wie namentlich die Rücklieferung von Hauseinrichtungsgegenständen, Kunstgegenständen, Wertpapieren und Geldern, möglichst zu beschleunigen. Personen, die im Besitz solcher Sachen sind, die sich aber aus irgend einem Grunde im Zweifel darüber befinden, ob sie gegebenenfalls den rechtswirksamen Erwerb des Eigentums einwandfrei nachweisen können und die deshalb auf die Erörterung der Frage einer etwaigen Entschädigung verzichten wollen, werden zur Vermeidung späterer Weiterungen und Unannehmlichkeiten gut tun, die alsbaldige Rückgabe der Sachen zu ermöglichen. An die Beteiligten ergeht demnach folgende dringende Aufforderung:

1.

Wer Gegenstände der bezeichneten Art (mit Ausnahme von Tieren und Maschinen) besitzt, wird aufgefordert, diese Gegenstände bis zum 15. Dezember d. J. an die

Deutsche Restitutionsstelle in Frankfurt a. M., Gutleutstr. 8,

abzuliefern. Diese Stelle ist mit der Rückführung der Sachen nach Frankreich und Belgien beauftragt.

2.

Bei der Ablieferung sind der Restitutionsstelle zur Durchführung der Rücklieferung, soweit möglich, mitzuteilen,
a) Ort und Zeit der Inbesitznahme,
b) der Name des früheren Besitzers oder, falls der Name nicht bekannt ist,
c) alle Umstände, die zur Ermittlung des früheren Besitzers dienen können.

3.

Die Ablieferung kann ohne Angabe des Namens der abliefernden Person erfolgen. Die Angabe des Namens ist aber wegen der etwa notwendigen Rückfragen dringend erwünscht. Die mit der Restitution beauftragten Stellen werden hinsichtlich der Namen der abliefernden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4.

Über die Ablieferung der Gegenstände ist von der Restitutionsstelle auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

5.

Wegen näherer Einzelheiten wird von der Restitutionsstelle Auskunft erteilt.

Berlin, den 6. September 1919.

Anschrift: Amt. Friedensabteilung
gez. v. Simson.

Nr. 544 Rq.

Diez, den 21. November 1919.

Abdruck bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Die etwa noch im Besitz von Einwohnern befindlichen Gegenstände vorbezeichneter Art ersuche ich im Reichsinteresse beschleunigt an die Deutsche Restitutionsstelle in Frankfurt a. M., Gutleutstr. 8, zur Ablieferung zu bringen.

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Tgb.-Nr. 2159 C.

Diez, den 17. November 1919.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Sie werden ersucht, mir die Staatssteuer-Rolle für das Steuerjahr 1919 umgehend zukommen zu lassen.

Preuss. Staatssteueramt

J. B.

Scheuern.

J.-Nr. II. 10877. Diez, den 18. November 1919.
An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.
Betrifft: Die Bürgermeister- und Schöffen-
wahlen.

Die Ihnen für die Wahlen am 30. d. Mts. mit den übrigen Wahlformularen zugesandte Bekanntmachung läßt die Annahme zu, als hätten allgemein alle wahlberechtigten Männer und Frauen in der Gemeinde zu wählen. Dem ist nicht so. In Gemeinden mit Gemeindevertretung wählen nur die neugewählten Verordneten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:
Scheuern

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 10657. Diez, den 13. November 1919.
An die Herren Bürgermeister und Standesbeamten der Landgemeinden.

Betrifft: Die Standesamtsgebühren.

Die Gebühren, welche gemäß des Personenstandsgesetzes bei den Standesämtern zur Erhebung kommen, stehen in die Gemeindefassen. Bei der heutigen außerordentlichen Inanspruchnahme der Standesbeamten und bei der Kleinheit der Beträge sollte den Standesbeamten die mit der besonderen Nachweisung dieser Beträge und Ueberweisung an die Gemeindefassen verbundene Mühe erspart bleiben, weshalb der Kreisaußschuß in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, den Gemeinden zu empfehlen, vom 1. April d. Js. ab zugunsten der Standesbeamten auf diese Gebühren zu verzichten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:
Scheuern

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 10650. Diez, den 12. November 1919.
An die Herren Bürgermeister und Standesbeamten der Landgemeinden

Betrifft: Die Entschädigung für die Standesbeamten.

Der Kreisaußschuß hat in seiner heutigen Sitzung die den Standesbeamten der aus mehreren Gemeinden bestehenden Standesämtern gemäß § 7 Absatz 2 des Personenstandsgesetzes von den Nebengemeinden zu gewährenden Dienstentschädigung mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab auf das Doppelte des Betrages, der bis dahin entsprechend der diesseitigen Festsetzung vom 24. Dezember 1911 — Kreisblatt Nr. 281 — gezahlt worden ist, erhöht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Gemeindefassen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:
Scheuern

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 10643. Diez, den 17. November 1919.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die mit Kreisblatt-Verfügung vom 31. Oktober d. Js., J.-Nr. II. 10227 — Kreisblatt Nr. 221 — geforderte Berichterstattung über die Benennung von Sachverständigen zur Abschätzung von Gegenständen gemäß §§ 17 und 18 des Gesetzes zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wird in Erinnerung gebracht und bestimmt bis zum 29. November d. Js. erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:
Scheuern

Nr. 528 Hg. Diez, den 20. November 1919.
Betr.: Vergütung von Requisitions- und Quartierleistungen.

Mit Bezug auf mein Kreisblatt-Ausschreiben vom 25. 10. 19, Nr. 439 (Amtl. Kreisblatt Nr. 220) erlaube ich die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des besetzten Gebiets, soweit es noch nicht geschehen ist, mir alsbald mitzuteilen, daß alle Forderungen aus Anlaß der Bezeichnung nunmehr angemeldet sind. Rückständige Forderungsnachweise müssen umgehend eingereicht werden.

Der Landrat

J. B.:
Scheuern

Tab.-Nr. 969 H.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Anweisung des Landesfleischamtes in Berlin wird die Bekanntmachung betr. Hauschlachtungen vom 18. Oktober 1919, veröffentlicht im Amtl. Kreisblatt Nr. 217, dahin abgeändert, daß die den Selbstversorgern pro Kopf und Woche zustehende Menge von 400 Gramm auf 500 Gramm erhöht wird.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und diese Berechnung mit 500 Gramm bei allen bis jetzt vorgenommenen Hauschlachtungen zur Anwendung zu bringen.

Diez, den 20. November 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:
Scheuern

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. Nr. 7537. Diez, den 16. November 1919.
An die Herren Bürgermeister der besetzten Landgemeinden des Unterlahnkreises.
Sie wollen mir zum 25. ds. Mts. die Namen der Vorsteher der Gemeindebauernschaften mitteilen. Wo solche noch nicht bestehen, ist Fehlanzeige erforderlich.

Der Landrat.

J. B.:
Scheuern

J.-Nr. II. 10794. Diez, den 19. November 1919.
An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die mit Verfügung vom 31. Oktober d. Js., J.-Nr. II. 10206, Kreisblatt Nr. 221, geforderte Berichterstattung über die Wahl von Schiedsmännern für die Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere wird in Erinnerung gebracht und bestimmt bis zum 29. Dezember d. Js. erwartet.

Der Landrat.

J. B.:
Scheuern

J.-Nr. II. 10714. Diez, den 14. November 1919.
An die Herren Gemeindevorsteher der Landgemeinden
Die Forstasse erinnert an die Zahlung der noch rückständigen Oberförster- und Förster-Besoldung für 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:
Scheuern

Nichtamtlicher Teil

Deutschland.

Die Beschleunigte Zahlung der Baukostenzuschüsse. An der Ausbringung der Baukostenübertenerungszuschüsse sind bekanntlich Reich, Staat und Gemeinde beteiligt. Auf die staatlicherseits zu leistenden Beihilfen werden von den Gemeinden Vorschüsse geleistet, für die in einzelnen Fällen bereits beträchtliche Mittel aufgewendet werden mußten. Um nun in dieser Hinsicht für die Gemeinden eine Erleichterung zu schaffen, und in der Erstattung der Zuschußgelder keine Verzögerungen

eintreten zu lassen, hat der Minister für Volkswirtschaft jetzt die Regierungspräsidenten ermächtigt, über Anträge auf Darlehen und endgültige Zahlungen der Baukostenzuschüsse, die durch Reichsbescheide zugesagt sind, selbständig zu entscheiden und die Beträge unmittelbar anzuwenden.

Die Nationalversammlung erledigt nach einer Vereinbarung zwischen Regierung und Mehrheitsparteien zunächst alle Steuergesetze und alle Entwürfe, die mit der Neuordnung des Steuerwesens im Zusammenhang stehen, also Reichsabgabenordnung, Reichsnoteppfer, Reichseinkommensteuergesetz, Landesbesteuerungsgesetzentwürfe, Neugestaltung des Finanzwesens. In ihrer Sitzung am Freitag erledigte sie eine Anzahl kleiner Anfragen und Wahlprüfungen.

Volkswirtschaft.

Der Marktkurs für in der Schweiz unter 14 gesunken, dementsprechend haben die Devisenkurse ihre Steigerung an den deutschen Börsen sprunghaft fortgesetzt. Holland war in Berlin am 11. November 1346,50, am 12. November 1369,—, am 13. November 1419,—, am 14. November 1459,—, am 15. November 1528,50 und am 17. November 1593,50 notiert. Die Notiz für die Schweiz stieg in der gleichen Zeit von 645,50 auf 775,25, und die skandinavischen Plätze erfuhren in ähnlichem Tempo Erhöhungen. Diese neue für unsere Währungsvorhältnisse geradezu deroutierende Bewegung stellt alles bisher Dagewesene auf den Kopf. Es ist nicht abzuleugnen, daß vielfache spekulative Einflüsse dabei mitgespielt mögen, weil alle Welt das Vertrauen in die Stabilität des Marktkurses auf dem schon sehr gesunkenen Stande der ersten Novembertwoche verloren zu haben scheint, und weil der russischen Nachfrage kein ausreichendes Material entgegensteht. Die abermalige Wertenerkung der holländischen Gulden um 250 Mark (für 100 Gulden) in der kurzen Zeit vom 11. bis 17. November muß auf alle Einfuhrspekulationen eine zerstörende Wirkung ausüben. Französische Noten sind auf 4,40 und Dollars bis 42 gestiegen.

Land- und Forstwirtschaft.

— Kartoffelbau. Um der Kartoffelnot für die Zukunft durch einen vermehrten Kartoffelanbau wirksam zu steuern, stellten rheinheffische Landwirte in einer zu Löffelau veranstalteten Versammlung der „Vereinigten Landwirte“ allgemeine Richtlinien fest, in welchem Verhältnis etwa die mit Kartoffeln zukünftig anzubauende Fläche zu der gesamten Bewirtschaftungsfläche eines landwirtschaftlichen Betriebs stehen soll. Die Versammlung erachtet 10 Prozent als das Mindestmaß. Auf je 10 Morgen soll je ein Morgen Kartoffelland kommen. Ein noch stärkerer Anbau von Kartoffeln wird zur Vinderung der Lebensmittelnot für 1920 dringend empfohlen. Die Verantwortung für die diesjährige Kartoffelknappheit lehnt die Bauernschaft ab, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß der Komminabverband im Herbst 1918 erklärte, im Jahre 1919 dürften nicht mehr Kartoffeln gepflanzt werden wie im Jahre 1918 und dementsprechend erfolgte auch die Eindeckung der Landwirte mit Saatkartoffeln. Hinsichtlich des Zuckerrübenbaus fordern die Landwirte eine Sonderbesserung mit Zucker, und zwar derart, daß ihnen für je 100 Zentner Rüben je 1/2 Zentner Zucker zum Eckpreis überlassen werde.

Aus dem Gerichtssaal.

8 Vom Seifenschieber zum Schlossbesitzer. 1917 wurden verschiedene Beamte der Großeinkaufsgenossenschaft, Abteilung Seifenfabrik Düsseldorf, und der mit der Aufsicht dieser Seifenfabrik beauftragte Beamte des Kriegsausschusses für Dele und Fette wegen großer Seifenschieberien verhaftet. Der Seifenfabrik war vom Kriegsausschuß für Dele und Fette die Umarbeitung ausländischer und beschlagnahmter Seife zu Einheitsseifen übertragen worden und die Beaufsichtigung dieser Arbeiten lag dem 22 Jahre alten Kurt Böhlen ob. Er verkaufte zunächst auf Veranlassung eines Angestellten der Seifen-Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft zwei Waggon Seife über Höchstpreis; der Erlös aus diesem Geschäft, der auf 400 000 Mark zu schätzen ist, wurde zu Dreien verteilt, an andere Beteiligten wurden Gratifikationen von 20 000 Mark gezahlt. Die ersten „Geschäft“ folgte noch manches andere, bis sich schließlich Angestellte der Großeinkaufsgenossenschaft, denen es aufgefallen war, daß über diese Verkäufe keine Verhandlungen gemacht wurden, an die Geschäftsleitung in Hamburg wandten. Böhlen erklärte jedoch als Beauftragter des Kriegsausschusses, daß alles in Ordnung sei, trotzdem wurden nach einigen Tagen alle Beteiligten verhaftet. Böhlen, der starker Morphiumist ist, wurde jedoch bald aus der Untersuchungshaft entlassen und lebte

danach auf einem Schloß in Straß bei Passau, das er sich mit dem aus den Seifenschieberien „erworbenen“ Gelde erkaufte hatte. In der Verhandlung vor der Strafkammer wurde das Verfahren gegen den Schlossbesitzer Böhlen eingestellt, weil er als Angestellter einer Kriegsgesellschaft unter die militärische Amnestie fällt, der Betriebsleiter Georg wurde zu 3 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust, der Buchhalter Bab zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt, ein weiterer Angeklagter wurde mangels Beweises freigesprochen. Der verurteilte Georg hat es zu einer eigenen Villa in Magdeburg und zum Gesellschafter der kürzlich in das Handelsregister eingetragenen Westdeutschen Lichtspiel- und Filmverleihgesellschaft gebracht. Böhlen haust auf seinem Schloß bei Passau, der verurteilte Bab ist als sein Sekretär und der Mangels Beweises freigesprochene Frank als Gutsverwalter bei dem neugebauten Schloßherrn tätig.

Obst- und Weinbau.

Im Rheingau hat der zweite Schneeeis die wieder begonnene Weinlese ins Stocken gebracht, und der hinzuge tretene Frost hat großen Schaden angerichtet. In Destrach und Hattenheim hat der größte Teil der Weingutsbesitzer und besonders die Jorensen und fiskalischen Güter ihren Vebang noch draußen. Auf unbestimmte Zeit muß die Ernte eingestellt werden, der Frost drückt die Trauben massenhaft ab, die Reben stehen vollständig entlaubt und ist ein großer Teil der noch hängenden Trauben erfroren. Zu vielen Tausenden wüsten Stare und Sperlinge, durch den Schnee anderer Nahrung beraubt, in den Weinbergen, Wildschweine zerschneiden in großen Rudeln die Waldwinerter. Quantität und Qualität sind auf den halben Wert gesunken. Für den Zentner Trauben werden durchschnittlich 450 Mark gezahlt.

Der Wein und sein Preis. Dazu schreibt die „Wiesbadener Btg.“ Es war ehemals unser Stolz, daß der Rheingauer Wein im deutschen und Weltmarkt besonders hoch bewertet ward. Preise von 10—12 000 Mark für das Halbfäß lüsten unsere besondere Hochachtung aus, bei den Versteigerungen rief man, wenn diese „Spitzen“ an die Reihe kamen „Hut ab!“ und sang spontan das Lied der Deutschen. Mit Wehmut denken wir heute, da wir in der bittersten Armut mit Zahlen wie der Großmögul rechnen, jener bescheidenen nahen Vergangenheit. Nach der „Deutschen Weinzeltung“ wird eine Flasche 1919er Tischwein mindestens 15 Mark, mit Steuer 18 Mark kosten. Der billigste Wein im Gasthaus dürfte nicht unter 20 Mark zu haben sein, und wer sich vom 19er eine gute Flasche leisten will, muß schon gewaltig in die Tasche greifen. 6—8 Mark der halbe Schoppen! Es scheint, als ob uns noch manche „erfreuliche“ Ueber raschung bevorstände. Wir sehen schon den gedruckten Aufruf: „Weintrinker aller Sorten vereint Euch!“ Und den Schaden wird zuguterlegt — der deutsche Weinbau haben!

Gesundheitspflege.

— Wer an Alb drücken leidet, dem Gefühl eines schweren Druckes auf der Herzgegend mit Angstgefühl während des Schlafes, vermeide auf dem Rücken liegend zu schlafen, be wege sich nach früh eingenommener Abendmahlzeit noch etwas in der freien Luft und vermeide reizende oder ausblähende Speisen.

— Essigsaure Tonerae sollte man im Hause nie ansgehen lassen, denn sie ist ein Desinfektionsmittel ersten Ranges und wird in Verdünnung mit Wasser sowohl zur Behandlung verletzter Haut, als auch zum Gurgeln bei leichten Halsentzündungen gebraucht. Man beachte die beim Kauf erhaltenen Regeln zur Verorsinnung, da es in konzentriertem Zustande, wenn auch nicht gefährlich, so doch nicht ganz unschädlich.

Forellenfischerei-Verpachtung der preuss. Staats-Oberförsterei Erlenhof Preis Untertannus.

Am 18. Dezember 1919, vormitt. 9 Uhr soll im Gasthaus Weidenhof in Langenschwalbach die Fischerei im Narsbach und Breithardbach, an der Narsbach Wiesbaden-Langenschwalbach-Imburg gelegen, von der Einmündung des Narsbachs bis Michelbacherstod, etwa 14 Km. Länge, in 3 Losen vom 1. 1. 1920 ab auf 12 Jahre verpachtet werden. Nächste Bahnstationen Breithard, Hohenstein, Laufenfelden, Michelbach. Bisheriger Pachtpreis pro Jahr 970 Mark. Schriftliche Zuwendung der Pachtbedingungen gegen Einreichung von 2 Mark Schreibgebühren.